



## Botschaft

Datum 7. September 2017

### **Teilrevision der Gemeindeordnung vom 27. April 1994**

Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

An der Gemeinderatssitzung vom 19. August 2015 reichten die Gemeinderäte Kurt F. Sieber und Peter Hausammann mit 30 Mitunterzeichnenden eine Motion nach Art. 43 des Geschäftsreglements für den Gemeinderat ein. Diese wurde am 13. Januar 2016 erheblich erklärt. Das Geschäft wurde anschliessend einer 11-köpfigen Spezialkommission zugewiesen, die sich wie folgt zusammensetzte:

Peter Hausammann (CH/Grüne/glp) - Präsident

Anita Bernhard-Ott Anita (CH/Grüne/glp)

Ursula Duewell (FDP) – ab 1.4.2017

Andreas Elliker (SVP/EDU)

Marcel Epper (CVP/EVP) – bis 31.8.2016

Sandro Erné (FDP)

Stefan Geiges (CVP/EVP)

Robin Kurzbein (CH/Grüne/glp)

Monika Landert (SP) – bis 31.5.2017

Christian Mader (SVP/EDU)

Pascal Frey (SP) – ab 1.6.2017

Christoph Regli (CVP/EVP) – ab 1.9.2016

Jörg Schläpfer (FDP) – bis 31.3.2017

Kurt F. Sieber (SVP/EDU)

## **Zweck und Ziel**

Die Gemeindeordnung (GO) soll schlanker und präziser werden. Insbesondere soll der Gemeinderat seine Organisation grundsätzlich selber regeln dürfen, ohne einengende Vorgaben in der Gemeindeordnung. Bestimmungen ohne Verfassungsqualität sollen in das Geschäftsreglement für den Gemeinderat überführt werden. Anliegen aus den Fraktionen sollen in den Revisionsprozess einbezogen werden, soweit sie nicht schon im Rahmen der letzten Teilrevision diskutiert und verworfen wurden. Alle Revisionspunkte sollen mit dem Geschäftsreglement abgestimmt werden. Gleichzeitig können die Verwaltungsreorganisation per 1. Januar 2015 und der Wechsel vom Stadtammann zum Stadtpräsidium eingearbeitet werden.

## **Vorgehen**

In einer ersten Phase entschied die Kommission in zwei Sitzungen gestützt auf die Vorschläge der Motionäre und die Anliegen aus den Fraktionen, welche Bestimmungen mit welchem Ziel revidiert werden sollen. Mit der Erarbeitung eines entsprechenden Reglementsentwurfs wurde eine Subkommission mit fünf Mitgliedern unter dem Präsidium von Gemeinderat Kurt F. Sieber beauftragt (GR Hausammann, Elliker, Epper/Regli, Landert, Sieber). Beratend wurde Stadtschreiber Ralph Limoncelli zugezogen. Die Subkommission erarbeitete den Reglementsentwurf in sechs Sitzungen (zusammen mit dem Geschäftsreglement für den Gemeinderat). In einer zweiten Phase beriet die Kommission den Reglementsentwurf ausführlich in zwei Lesungen und vier Sitzungen.

Der Stadtrat begrüßte in seiner Vernehmlassung die Verschlankeung der Gemeindeordnung und bezeichnete die Änderungsvorschläge als sehr gut nachvollziehbar.

Das für die Genehmigung zuständige Departement für Inneres und Volkswirtschaft des Kantons Thurgau hat die teilrevidierte Gemeindeordnung vorgeprüft. Es gibt keine Einwände gegen die vorliegende Fassung.

Die redaktionelle Bereinigung besorgte alt Gemeinderätin Monika Landert.

## **Erläuterungen zu einzelnen Artikeln**

### *Art. 7 – Wahlen durch die Gemeinde*

Im Kanton Thurgau heissen die Vorsitzenden der kommunalen Exekutive nicht mehr Gemeindeammann resp. Stadtammann, sondern neu Gemeindepräsident resp. Stadtpräsident.

### *Art. 11 – Fakultatives Referendum*

§ 24 Abs. 3 PBG verlangt, dass das Quorum für das fakultative Referendum gegen einen Gestaltungsplan in der Gemeindeordnung festgelegt wird. § 3 lt. a des Baureglementes verweist auf das fakultative Referendum gemäss den Bestimmungen der Gemeindeordnung. Die Bestimmung zum fakultativen Referendum nennt nur Gemeinderatsbeschlüsse, zudem auch das Behördenreferendum sowie eine Referendumsfrist von 45 Tagen. Im totalrevidierten Baureglement fehlt der ausdrückliche Verweis auf die GO; Art. 3 Abs. 2 lit a des revidierten Baureglementes spricht nur vom Vorbehalt des fakultativen Referendums. Zur Klarstellung soll hier ein neuer Absatz 3 eingefügt werden.

### *Art. 12 – Initiative*

Das Initiativrecht umfasst gemäss bisheriger Praxis Verfassungs- und Gesetzesänderungen (Absatz 1).

Die aktuelle Version der GO stimmt bezüglich Abstimmung mit Gegenvorschlag nicht mehr mit dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht überein (StWG, RB 161.1, Teilrevision per 1.9.2011). § 84 StWG regelt das Verfahren. Das kantonale Recht enthält eine bewährte, praxistaugliche und breit akzeptierte Regelung. Es geht abgesehen von wenigen Ausnahmen der GO vor. Künftig soll daher in Absatz 3 generell nur noch darauf verwiesen werden. Gemäss § 94 Abs. 2 StWG beträgt die Frist für die Volksabstimmung sechs Monate.

### *Art. 13 – Gemeinsame Bestimmungen für Referendum und Initiative*

Der Rechtsweg ist in Art. 61 GO geregelt. Die zusätzliche Erwähnung in diesem Artikel ist überflüssig (Absätze 2 und 3).

### *neuer Art. 13a – Abstimmungsbotschaften*

Die gegnerischen Standpunkte sollen in allen Abstimmungsbotschaften (nicht nur bei Initiativen) erwähnt werden. Bei einer ordentlichen Kreditabstimmung wäre das eine Zusammenfassung der Voten aus der Gemeinderatsdebatte.

*Art. 19 – Aufgabe*

Der Gemeinderat hat zwei Hauptaufgaben und Funktionen. Zum einen übt er im Zusammenwirken mit den Stimmberechtigten die verfassungs- und gesetzgebende Gewalt aus. Zum anderen hat er die politische Oberaufsicht inne. Die neue Formulierung ist zeitgemäss sowie prägnanter und kürzer als die alte.

*Art. 20 – Geschäftsreglement*

Ein zentrales Anliegen der Motion Hausammann/Sieber ist die Verschlankung der GO. Gemäss § 14 GemG muss die Gemeindeordnung lediglich die Mitgliederzahl (Art. 21), das Wahlverfahren (Art. 7) und die Zuständigkeit regeln (Art. 31). Auch das Geschäftsreglement untersteht dem fakultativen Referendum.

*Art. 22 bis 29 werden aufgehoben und ins Geschäftsreglement für den Gemeinderat verschoben.*

*Art. 30 – Kommissionen*

Dieser Artikel wird aufgehoben: Das Wahlbüro wird in Art. 50 GO geregelt und die Wahlart der Kommissionen mit selbständiger Entscheidkompetenz ist in Art. 45 GO bereits geregelt. Gemäss dem Organisationsreglement der Pensionskasse wird die AG-Vertretung durch den Stadtrat gewählt. Die Kommissionen des Gemeinderates werden in dessen Geschäftsreglement geregelt.

*Art. 31 – Befugnisse des Gemeinderates*

Die Motionäre möchte eine schlankere Regelung in der Gemeindeordnung. Deshalb soll die (sowieso nie aktuelle) Aufzählung der Reglemente in Ziffer 2 entfallen. Die ordentliche Gesetzgebungskompetenz liegt beim Gemeinderat. Der Stadtrat erlässt weniger wichtige Rechtssätze in Verordnungen. Zur Abgrenzung zwischen Legislative und Exekutive gibt es Lehre und Rechtsprechung auf Stufe Bund und Kanton. In der Praxis kann der Stadtrat so lange mittels Verordnungen eigenständig legiferieren, bis der Gemeinderat selber ein Reglement erlässt.

*Art. 33 – Aufgabe*

Zeitgemässe und prägnantere Formulierung analog Art. 19 GO

*Art. 36 – Zuständigkeit*

Gemäss der Reorganisation der Behörden- und Verwaltungsorganisation wurden die Verwaltungsabteilungen in Departemente umbenannt. In Absatz 3<sup>bis</sup> wurde die Vollzugsdelegation

gemäss § 48 der Kantonsverfassung übernommen. Absatz 4 ist analog Art. 31 Ziff. 2 GO formuliert.

*Art. 45 – Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis*

Die Aufgaben der Vormundschaftsbehörde hat die KESB übernommen (Ziff. 1 lit. c). In den stadträtlichen Kommissionen hat es in der Regel eine Jugendvertretung. Dies ist aktuell auch bei der Kulturkommission so und soll neu explizit in der GO festgehalten werden (Ziff. 2 lit. c).

*Art. 46 – Geschäftsprüfungskommission*

Die Geschäftsprüfungskommissionen werden im Geschäftsreglement des Gemeinderates geregelt.

*Art. 47 – Fachkommissionen des Stadtrates und der Verwaltung*

Dies soll in die alleinige Regelungskompetenz des Stadtrates fallen. Er hat dies in seiner Verwaltungsverordnung bereits geregelt (gestützt auf Art. 36 Abs. 3 GO).

*Art. 48 – Amtsdauer der Kommissionen*

Die Amtsdauer der Kommissionen ist in Art. 14 GO bereits geregelt.

*Art. 49 – Kommissionsprotokolle und –sekretariate*

Betreffend dem Gemeinderat und seinen Kommissionen ist dies in Art. 8a Ziff. 4 und 14b seines Geschäftsreglementes geregelt. Bei den übrigen Kommissionen obliegt die Organisation dem Stadtrat. Er hat dies in seiner Verwaltungsverordnung bereits geregelt (gestützt auf Art. 36 Abs. 3 GO).

*Art. 50 – Organisation*

Da Artikel 30 der GO aufgehoben wird muss das Wahlorgan (Gemeinderat) hier erwähnt werden.

*Art. 54 – Buchführung*

Die Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden gilt auch für die unselbständigen Werkbetriebe und das städtische Alterszentrum Park. Die Regelungskompetenz der Stadt beschränkt sich auf die Kontenpläne und die Abschreibungssätze. Dies soll jedoch nicht auf Verfassungsstufe geregelt werden. Dieser Artikel wird somit aufgrund des übergeordneten Rechts obsolet.

*Art. 55 – Rechnungsprüfung*

Der ergänzende Absatz 4 ist lediglich ein auf das übergeordnete Recht. In der Verordnung des Regierungsrates zum Rechnungswesen der Gemeinden (RB 131.21) sind die Aufgaben und der Umfang sowie die Berichterstattung ausführlich geregelt (§§ 58 – 61).

*Art. 60 – Weiterzug von Entscheiden der Departemente und Art. 61 – Weiterzug von Entscheiden der Gemeindebehörden*

Analog Art. 12 GO soll hier auf die kantonale Regelung verwiesen werden (Verwaltungsrechtspflegegesetz, RB 170.1).

**Inkraftsetzung**

Es ist geplant, die Volksabstimmung im ersten Semester 2018 durchzuführen. Die Inkraftsetzung soll per 1. Januar 2019 erfolgen.

Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund der Ausführungen stellen wir Ihnen folgenden

**A n t r a g:**

1. Der Teilrevision der Gemeindeordnung vom 27. April 1994 wird zugestimmt.
2. Die Inkraftsetzung erfolgt durch den Stadtrat.

- - -

Dieser Antrag unterliegt dem obligatorischen Referendum. Anschliessend ist die Gemeindeordnung dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

Frauenfeld, 7. September 2017

NAMENS DER SPEZIALKOMMISSION

Der Präsident

Der Gemeinderatssekretär

Beilage:

Teilrevidierte Gemeindeordnung (Gegenüberstellung)

## 131.1.0 Teilrevision Gemeindeordnung – Gegenüberstellung

Aktuelle Version	Kommissionfassung	Begründungen/Bemerkungen
<p><b>I. Gemeinde</b></p> <p>Art. 1<sup>1</sup></p> <p>Gebiet Die Stadt Frauenfeld ist eine Politische Gemeinde des Kantons Thurgau. Sie umfasst das Gebiet der ehemaligen Ortsgemeinden Frauenfeld, Herten, Horgenbach, Huben, Kurzdorf, Langdorf und Gerlikon sowie die Gemeindeteile Schönenhof und Zelgli der ehemaligen Ortsgemeinde Oberwil.</p>		
<p>Art. 2<sup>1</sup></p> <p>Aufgaben</p> <p>1 Die Gemeinde wahrt die gemeinsamen Interessen und fördert die Lebensqualität ihrer Einwohnerschaft. Sie besorgt in den Schranken der Verfassung und der Gesetze ihre Angelegenheiten selbständig und erfüllt die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.</p> <p>2 Sie fördert insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Sicherheit und Gesundheit ihrer Einwohnerschaft;</li> <li>- das friedliche Zusammenleben der Einwohnerschaft;</li> <li>- den Schutz der Umwelt und der Lebens-</li> </ul>		



<p>grundlagen;  - den öffentlichen Verkehr und den Langsamverkehr;  - eine gesunde Entwicklung der Wirtschaft;  - die Stadt- und Regionalentwicklung;  - den Sport und die Kultur.</p>		
<p>Art. 3</p> <p>Organe  Die Organe der Gemeinde sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Gemeinde als Gesamtheit aller Stimmberechtigten.</li>   <li>2. die Gemeindebehörden, nämlich: <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Gemeinderat;</li> <li>b. Stadtrat;</li> <li>c. Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis;</li> <li>d. Wahlbüro.</li> </ol> </li>   <li>3. die Rechnungsprüfungskommission.</li> </ol>		
<p><b>II. Volksrechte</b></p>		
<p>Art. 4</p> <p>Willensbildung durch die Urne  Die Gemeinde beschliesst und wählt durch die Urne.</p>		

<p>Art. 5</p> <p>Stimmrecht, Wahlen und Abstimmungen Für die Ausübung des Stimmrechts sowie für Wahlen und Abstimmungen gilt die kantonale Gesetzgebung.</p>		
<p>Art. 6</p> <p>Wahlkommission Der Stadtrat ist die gesetzliche Kommission zur Vorbereitung der Wahlen nach dem Proporz.</p>		
<p>Art. 7<sup>1</sup></p> <p>Wahlen durch die Gemeinde 1 Die Gemeinde wählt</p> <p>nach dem Majorz: 1. den Stadtammann; 2. die übrigen Mitglieder des Stadtrates; 3. die Rechnungsprüfungskommission;</p> <p>nach dem Proporz: die Mitglieder des Gemeinderates.</p> <p>2 aufgehoben 3 aufgehoben 4 aufgehoben</p>	<p>Art. 7<sup>1</sup></p> <p>Wahlen durch die Gemeinde 1 Die Gemeinde wählt</p> <p>nach dem Majorz: 1. <i>das Stadtpräsidium</i>; 2. die übrigen Mitglieder des Stadtrates; 3. die Rechnungsprüfungskommission;</p> <p>nach dem Proporz: die Mitglieder des Gemeinderates.</p> <p>2 aufgehoben 3 aufgehoben 4 aufgehoben</p>	<p>Das Gesetz über die Gemeinden (GemG, RB 131.1) wurde geändert. Aus dem Gemeindeammann wurde der Gemeindepräsident (§ 7). Analog ist Stadtammann in Stadtpräsident zu ändern.</p>

<p>Art. 7a<sup>1</sup></p> <p>Stille Wahl</p> <p>1 Die Rechnungsprüfungskommission kann in stiller Wahl gewählt werden.</p> <p>2 Diese Wahl wird im amtlichen Publikationsorgan rechtzeitig angekündigt. Die Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen bei der Stadtkanzlei einzureichen.</p> <p>3 Die Vorgeschlagenen sind mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Heimatort, Beruf und Wohnadresse zu bezeichnen. Die Wahlvorschläge sind von mindestens zehn Stimmberechtigten zu unterzeichnen und von den Vorgeschlagenen mit ihrer Unterschrift zu bestätigen. Die Unterschriften können nicht zurückgezogen werden.</p> <p>4 Gehen rechtzeitig so viele Vorschläge ein, wie Kandidatinnen und Kandidaten zu wählen sind, werden die Vorgeschlagenen nach Genehmigung durch die zuständigen Instanzen als gewählt erklärt. In den übrigen Fällen finden Urnenwahlen statt.</p>		
<p>Art. 8<sup>1</sup></p> <p>Obligatorische Gemeindeabstimmungen</p> <p>Der Gemeinde müssen folgende Geschäfte zur Abstimmung unterbreitet werden:</p>		

- |   |  |  |
|---|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Gemeindeordnung;</li><li>2. Änderungen der Gemeindegrenzen, ausgenommen kleine Grenzregulierungen im Vermessungsverfahren, die der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Regierungsrat vornimmt;</li><li>3. aufgehoben</li><li>4. die Übernahme neuer beziehungsweise die Aufgabe bestehender Gemeindebetriebe;</li><li>5. Beschlüsse über neue, einmalige Ausgaben ausserhalb des Gemeindevoranschlages von über 2'000'000 Franken oder für neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von über 200'000 Franken. Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmefälle bedingen;</li><li>6. Beschlüsse über Nachtragskredite, welche 15 Prozent des von der Gemeinde gemäss Ziffer 5 bewilligten Objektkredites überschreiten;</li><li>7. Beschlüsse für den Erwerb von überbauten und unüberbauten Grundstücken durch die Gemeinde von über 2'000'000 Franken pro Objekt. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte im Rahmen des Landkreditkontos;</li><li>8. die Bewilligung des Rahmenkredits für den Erwerb von Grundstücken im Rahmen der Bodenpolitik der Gemeinde über das Landkreditkonto des Stadtrates.</li></ol> |  |  |
|---|--|--|

<p>9. aufgehoben</p>		
<p>Art. 9</p> <p>Fakultative Gemeindeabstimmungen Der Gemeinderat kann der Gemeinde auch andere, nicht der obligatorischen Abstimmung unterliegende Geschäfte zum Entscheid unterbreiten.</p>		
<p>Art. 10</p> <p>Abstimmungs- und Wahltermine Der Stadtrat setzt die Termine für Gemeindeabstimmungen und Ersatzwahlen fest. Kantonale Zuständigkeiten bleiben vorbehalten.</p>		
<p>Art. 11<sup>1</sup></p> <p>Fakultatives Referendum</p> <p>1 Referendumsfähige Gemeinderatsbeschlüsse unterliegen der Volksabstimmung, wenn sich 12 Mitglieder des Gemeinderates dafür aussprechen oder 500 Stimmberechtigte dies verlangen.</p> <p>2 Die Referendumsfrist für die Stimmberechtigten beträgt 45 Tage, gerechnet vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung des Gemeinderatsbeschlusses, gegen den das Referendum ergriffen wird. Die Unterschriftsbogen sind der Stadtkanzlei einzureichen.</p>	<p>Art. 11<sup>1</sup></p> <p>Fakultatives Referendum</p> <p>1 Referendumsfähige Gemeinderatsbeschlüsse unterliegen der Volksabstimmung, wenn sich 12 Mitglieder des Gemeinderates dafür aussprechen oder 500 Stimmberechtigte dies verlangen.</p> <p>2 Die Referendumsfrist für die Stimmberechtigten beträgt 45 Tage, gerechnet vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung des Gemeinderatsbeschlusses, gegen den das Referendum ergriffen wird. Die Unterschriftsbogen sind der Stadtkanzlei einzureichen.</p>	<p>§ 24 Abs. 3 PBG verlangt, dass das Quorum für das fakultative Referendum gegen einen Gestaltungsplan in der Gemeindeordnung festgelegt wird.</p> <p>§ 3 lt. a des Baureglementes verweist auf das fakultative Referendum gemäss den Bestimmungen der Gemeindeordnung.</p> <p>Die Bestimmung zum fakultativen Referendum nennt nur Gemeinderatsbeschlüsse, zudem auch das Behördenreferendum sowie eine Referendumsfrist von 45 Tagen.</p> <p>Im totalrevidierten Baureglement fehlt der ausdrückliche Verweis auf die GO; Art. 3 Abs. 2 lit a des revidierten Baureglementes spricht nur vom Vorbehalt des fakultativen Referendums.</p>

<p>3 Ein Beschluss, gegen den das Referendum zustande gekommen ist, muss innert 6 Monaten nach Einreichung des Referendumsbegehrens der Volksabstimmung unterbreitet werden.</p>	<p>3 <i>500 Stimmberechtigte können verlangen, dass Gestaltungspläne gemäss § 24 Abs. 3 PBG der Volksabstimmung unterbreitet werden. Die Referendumsfrist entspricht der Auflagefrist.</i></p> <p>4 Ein Beschluss, gegen den das Referendum zustande gekommen ist, muss innert 6 Monaten nach Einreichung des Referendumsbegehrens der Volksabstimmung unterbreitet werden.</p>	<p>Zur Klarstellung soll hier ein neuer Absatz 3 eingefügt werden.</p>
<p>Art. 12<sup>1</sup></p> <p>Initiative</p> <p>1 Mindestens 700 Stimmberechtigte können einen Vorschlag für einen Gemeindebeschluss einreichen. Die Unterschriftenbogen sind der Stadtkanzlei innert 3 Monaten nach Beginn der Unterschriftensammlung einzureichen.</p> <p>2 Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, einen gültigen Vorschlag mit einem Antrag und allenfalls einem Gegenvorschlag der Gemeindeabstimmung zu unterbreiten.</p> <p>3 Stellt der Gemeinderat der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber, ist jene Vorlage angenommen, für die sich die Mehrheit ausgesprochen hat.</p> <p>4 Werden Initiative und Gegenvorschlag abge-</p>	<p>Art. 12<sup>1</sup></p> <p>Initiative</p> <p>1 Mindestens 700 Stimmberechtigte können einen Vorschlag für einen Gemeindebeschluss einreichen. Die Unterschriftenbogen sind der Stadtkanzlei innert 3 Monaten nach Beginn der Unterschriftensammlung einzureichen.</p> <p>2 Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, einen gültigen Vorschlag mit einem Antrag und allenfalls einem Gegenvorschlag der Gemeindeabstimmung zu unterbreiten.</p> <p>3 <i>Im Übrigen gilt das kantonale Recht sinngemäss.</i></p>	<p>Das Initiativrecht umfasst gemäss bisheriger Praxis Verfassungs- und Gesetzesänderungen.</p> <p>Die aktuelle Version der GO stimmt bezüglich Abstimmung mit Gegenvorschlag nicht mehr mit dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht überein (StWG, RB 161.1, Teilrevision per 1.9.2011). § 84 StWG regelt das Verfahren. Das kantonale Recht enthält eine bewährte, praxis-</p>

<p>lehnt, hat sich jedoch die Mehrheit gegen das bisherige Recht ausgesprochen, ist jene Vorlage, die grössere Zustimmung gefunden hat, erneut der Volksabstimmung zu unterbreiten.</p> <p>5 Die Beratungen in den Gemeindebehörden sind spätestens ein Jahr nach dem Tage der Ablieferung der Unterschriftenbogen abzuschliessen. Die Volksabstimmung hat innert weiterer drei Monate stattzufinden.</p>		<p>taugliche und breit akzeptierte Regelung. Es geht abgesehen von wenigen Ausnahmen der GO vor. Künftig soll daher generell nur noch darauf verwiesen werden.</p> <p>Gemäss § 94 Abs. 2 StWG beträgt die Frist für die Volksabstimmung sechs Monate.</p>
<p>Art. 13<sup>1</sup></p> <p>Gemeinsame Bestimmungen für Referendum und Initiative</p> <p>1 Die Stadtkanzlei prüft zuhanden des Stadtrates, ob ein Volksbegehren im Sinne von Art. 11 oder 12 zustandegekommen ist.</p> <p>2 Der Stadtrat stellt fest, ob ein Volksbegehren zustandegekommen ist. Sein Entscheid unterliegt dem Rekursrecht.</p> <p>3 Der Gemeinderat befindet auf Antrag des Stadtrates über die Gültigkeit einer Initiative. Sein Entscheid unterliegt dem Rekursrecht.</p> <p>4 Initiativ- und Referendumskomitees teilen ihre Argumente dem Stadtrat mit. Dieser berücksichtigt sie in seinen Abstimmungsunterlagen. Der Stadtrat kann ehrverletzende, krass wahrheitswidrige oder zu lange Äusserungen ändern oder zurückweisen.</p>	<p>Art. 13<sup>1</sup></p> <p>Gemeinsame Bestimmungen für Referendum und Initiative</p> <p>1 Die Stadtkanzlei prüft zuhanden des Stadtrates, ob ein Volksbegehren im Sinne von Art. 11 oder 12 zustandegekommen ist.</p> <p>2 Der Stadtrat stellt fest, ob ein Volksbegehren zustandegekommen ist. <del>Sein Entscheid unterliegt dem Rekursrecht.</del></p> <p>3 Der Gemeinderat befindet auf Antrag des Stadtrates über die Gültigkeit einer Initiative. <del>Sein Entscheid unterliegt dem Rekursrecht.</del></p> <p>4 Initiativ- und Referendumskomitees teilen ihre Argumente dem Stadtrat mit. Dieser berücksichtigt sie in seinen Abstimmungsunterlagen. Der Stadtrat kann ehrverletzende, krass wahrheitswidrige oder zu lange Äusserungen ändern oder zurückweisen.</p>	<p>Der Rechtsweg ist in Art. 61 GO geregelt. Die zusätzliche Erwähnung in diesem Artikel ist überflüssig.</p>

	<p><i>Art. 13a (neu)</i>  <i>Abstimmungsbotschaften</i>  <i>In den Abstimmungsbotschaften sind gegnerische Standpunkte angemessen zu berücksichtigen.</i></p>	Die gegnerischen Standpunkte sollen in allen Abstimmungsbotschaften (nicht nur bei Initiativen) erwähnt werden. Bei einer ordentlichen Kreditabstimmung wäre das eine Zusammenfassung der Voten aus der Gemeinderatsdebatte.
<p>Art. 13a<sup>1</sup>   Petition  Die Behörden sind verpflichtet, Petitionen zu prüfen und innert sechs Monaten dazu Stellung zu nehmen.</p>	<p><i>Art. 13b</i>   Petition  Die Behörden sind verpflichtet, Petitionen zu prüfen und innert sechs Monaten dazu Stellung zu nehmen.</p>	nur Änderung der Artikelnummer
<b>III. Gemeindebehörden</b>		
<i>A. Allgemeines</i>		
<p>Art. 14<sup>1</sup>   Amtdauer  Die Amtdauer der Gemeindebehörden und der Kommissionen beträgt vier Jahre.</p>		
<p>Art. 15<sup>1</sup>   Unvereinbarkeit  1 Dem Stadtrat, den Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis, dem Wahlbüro sowie der Rechnungsprüfungskommission dürfen nicht gleichzeitig angehören:  1. Ehegatten;  2. Eltern und Kinder sowie ihre Ehegatten;  3. Geschwister und ihre Ehegatten.</p>		



<p>2 Personen in eingetragener Partnerschaft sowie Personen in faktischer Lebensgemeinschaft sind den Ehegatten gleichgestellt.</p> <p>3 Der Verwandtenschluss gilt nicht für den Gemeinderat.</p> <p>4 Dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Wahlbüro können ferner Mitglieder des Stadtrates und vom Stadtrat angestelltes Personal der Gemeinde sowie ihre Ehegatten nicht angehören.</p> <p>5 Dem Stadtrat können Mitglieder des Gemeinderates, Angestellte der Gemeinde und ihre Ehegatten nicht angehören.</p>		
<p>Art. 16</p> <p>Ausstandspflicht</p> <p>1 Mitglieder des Gemeinderates haben den Ausstand zu wahren, wenn sie in einer Angelegenheit ein unmittelbares oder ein erhebliches mittelbares Interesse haben.</p> <p>2 Für alle übrigen Gemeindebehörden richtet sich die Ausstandspflicht im Einzelfall nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.</p>		

<p>Art. 17</p> <p>Beschlussfähigkeit Gemeindebehörden und Rechnungsprüfungs-kommission sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Vorbehalten bleibt Art. 22.</p>		
<p>Art. 18</p> <p>Publikation der Erlasse</p> <p>1 Rechtsetzende Erlasse sind der Öffentlichkeit durch Publikation anzuzeigen.</p> <p>2 Der Text wird auf Begehren abgegeben.</p>		
<p><i>B. Gemeinderat</i></p>		
<p>Art. 19<sup>1</sup></p> <p>Aufgabe</p> <p>1 aufgehoben</p> <p>2 Der Gemeinderat berät alle Angelegenheiten, über welche die Gemeinde zu entscheiden hat. Ferner behandelt er abschliessend, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, jene Geschäfte, die ihm durch dieses Reglement zugewiesen sind.</p> <p>3 Der Gemeinderat übt die Aufsicht über den Stadtrat und die Gemeindeverwaltung aus.</p>	<p>Art. 19<sup>1</sup></p> <p>Aufgabe</p> <p>1 <i>Der Gemeinderat ist die Legislative und das politische Kontrollorgan der Stadt.</i></p> <p>2 <i>aufgehoben</i></p> <p>3 <i>aufgehoben</i></p>	<p>Der Gemeinderat hat zwei Hauptaufgaben und Funktionen. Zum einen übt er im Zusammenwirken mit den Stimmberechtigten die verfassungs- und gesetzgebende Gewalt aus. Zum anderen hat er die politische Oberaufsicht inne. Die neue Formulierung ist zeitgemäss sowie prägnanter und kürzer als die alte.</p>

<p>Art. 20</p> <p>Geschäftsreglement Der Geschäftsgang des Gemeinderates wird durch ein Reglement geordnet, das er selber beschliesst, unter Vorbehalt der Art. 21 - 32.</p>	<p>Art. 20</p> <p>Geschäftsreglement <i>Der Gemeinderat regelt die Organisation und den Geschäftsgang unter Vorbehalt der Art. 21, 31 und 32 selber.</i></p>	<p>Ein zentrales Anliegen der Motion Hausamann/Sieber ist die Verschlinkung der GO.</p> <p>Gemäss § 14 GemG muss die Gemeindeordnung lediglich die Mitgliederzahl (Art. 21), das Wahlverfahren (Art. 7) und die Zuständigkeit regeln (Art. 31). Auch das Geschäftsreglement untersteht dem fakultativen Referendum.</p>
<p>Art. 21</p> <p>Mitgliederzahl Der Gemeinderat besteht aus 40 Mitgliedern</p>		
<p>Art. 22</p> <p>Beschlussfähigkeit Der Rat ist beschlussfähig, wenn wenigstens 25 Mitglieder anwesend sind.</p>	<p><i>aufgehoben</i></p>	<p>In Art. 30 Geschäftsreglement für den Gemeinderat (GsRGR) geregelt.</p>
<p>Art. 23<sup>1</sup></p> <p>Organisation</p> <p>1 Der Gemeinderat konstituiert sich selbst. Präsidium und Vizepräsidium werden jährlich neu gewählt.</p> <p>2 Präsidium und Vize-Präsidium bilden zusammen mit drei Ratsmitgliedern, die das Stimmzählen besorgen, das Büro des Gemeinderates. Der Gemeinderatssekretär nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.</p> <p>alt2 aufgehoben</p>	<p><i>aufgehoben</i></p>	<p>In Art. 2 GsRGR geregelt.</p> <p>Wird ins GsRGR übernommen (Art. 4a).</p>

3 aufgehoben		
4 aufgehoben		
<p>Art. 24<sup>1</sup></p> <p>Stellung des Stadtrates</p> <p>1 Die Mitglieder des Stadtrates nehmen an den Verhandlungen des Gemeinderates teil.</p> <p>2 Eine Vertretung des Stadtrates nimmt auch an den Sitzungen der gemeinderätlichen Kommissionen teil. Die Kommission kann Ausnahmen beschliessen.</p> <p>3 Die Mitglieder des Stadtrates haben beratende Stimme und das Recht auf Antragstellung.</p>	<i>aufgehoben</i>	Wird ins GsRGR übernommen (Art. 8b).
<p>Art. 25</p> <p>Einberufung zu Sitzungen</p> <p>1 Der Gemeinderat versammelt sich auf Einladung des Präsidiums:</p> <p>a) so oft es die Geschäfte erfordern;</p> <p>b) auf Verlangen des Stadtrates;</p> <p>c) auf schriftliches und begründetes Begehren von wenigstens zehn Mitgliedern des Gemeinderates.</p>	<i>aufgehoben</i>	Wird ins GsRGR übernommen (Art. 23a).

<p>2 Die konstituierende Sitzung für die neue Legislaturperiode findet im Monat Mai statt. Sie wird durch das amtsälteste Ratsmitglied eröffnet.</p>		
<p>Art. 26<sup>1</sup></p> <p>Tagesordnung, Einladung, Vorbereitung</p> <p>1 Das Präsidium des Gemeinderates legt im Einvernehmen mit dem Stadtrat die Tagesordnung für die Sitzungen fest.</p> <p>2 Die Einladung wird dem Gemeinderat frühzeitig, mindestens aber 20 Tage vor der Sitzung zugestellt.</p> <p>3 Der Stadtrat stellt dem Gemeinderat seine Anträge samt Begründung und Beilagen spätestens 20 Tage vor der Sitzung zu. Setzt der Gemeinderat Geschäfte auf die Tagesordnung, die der Stadtrat nicht behandeln konnte, so kann dieser verlangen, dass ihm die Geschäfte zuerst zur Beratung und Antragstellung überwiesen werden.</p> <p>4 In dringenden Fällen können obige Fristen bis auf fünf Tage reduziert werden.</p>	<p><i>aufgehoben</i></p>	<p>Wird ins GsRGR übernommen (Art. 23b), erfährt dort Anpassungen.</p>
<p>Art. 27<sup>1</sup></p> <p>Öffentlichkeit der Sitzung</p> <p>Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Rat den Ausschluss des Publikums beschliessen.</p>	<p><i>aufgehoben</i></p>	<p>Wird ins GsRGR übernommen (Art. 26 Abs. 1), jedoch ohne den 2. Satz, da überflüssig.</p>

<p>Art. 28<sup>1</sup></p> <p>Abstimmungsgrundsätze aufgehoben</p>		
<p>Art. 29</p> <p>Wahlart</p> <p>1 Die Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim.</p> <p>2 Ist nur eine Person zu wählen oder sind nicht mehr Personen vorgeschlagen, als Sitze zu vergeben sind, kann offen gewählt werden.</p> <p>3 Die Mitglieder von gemeinderätlichen Kommissionen werden offen gewählt, sofern nicht ein Ratsmitglied geheime Wahl verlangt.</p>	<p><i>aufgehoben</i></p>	<p>In Art. 56 GsRGR geregelt.</p>
<p>Art. 30<sup>1</sup></p> <p>Kommissionen</p> <p>Der Gemeinderat wählt:</p> <p>a) für eine Amtsdauer:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Mitglieder des Wahlbüros;</li> <li>2. die Mitglieder der Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis, soweit für deren Wahl nicht der Stadtrat zuständig ist;</li> </ol>	<p><i>aufgehoben</i></p>	<p>Das Wahlbüro wird in Art. 50 GO geregelt.</p> <p>Die Wahlart der Kommissionen mit selbständiger Entscheidungskompetenz ist in Art. 45 GO bereits geregelt.</p>

<p>3. die Arbeitgebervertretung in der Verwaltungskommission der Pensionskasse;</p> <p>4. die drei Geschäftsprüfungskommissionen des Gemeinderates.</p> <p>b) von Fall zu Fall:</p> <p>1. Parlamentarische Spezialkommissionen zur Vorbereitung besonderer Geschäfte;</p> <p>2. Parlamentarische Untersuchungskommissionen zur Wahrnehmung der Aufsichtspflicht im Sinne von Art. 19 Abs. 3.</p>		<p>Gemäss dem Organisationsreglement der PK wird die AG-Vertretung durch den Stadtrat gewählt.</p> <p>In Art. 9 GsRGR geregelt.</p> <p>In Art. 12 GsRGR geregelt.</p> <p>In Art. 13 GsRGR geregelt.</p>
<p>Art. 31<sup>1,2</sup></p> <p>Befugnisse des Gemeinderates</p> <p>Der Gemeinderat hat folgende Befugnisse:</p> <p>1. Finanzielle Befugnisse:</p> <p>a) Beratung und Genehmigung des jährlichen Voranschlages der Gemeinde mit dem Steuerfuss;</p> <p>b) Beratung und Genehmigung des jährlichen Geschäftsberichtes und der Rechnungen sowie der Abrechnungen über Bauten und Anlagen, für die ein Kredit mit separater Abstimmungsvorlage bewilligt wurde;</p> <p>c) Bewilligung von Krediten für einmalige, im Voranschlag nicht vorgesehene Aus-</p>		

<p>gaben bis zu 2'000'000 Franken oder jährlich wiederkehrende bis zu 200'000 Franken. Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmeausfälle bewirken;</p> <p>d) Bewilligung von Nachtragskrediten, welche 15 Prozent des von der Gemeinde gemäss Art. 8 Ziff. 5 bewilligten Objektkredites nicht überschreiten;</p> <p>e) Bewilligung von Nachtragskrediten, welche 15 Prozent des vom Gemeinderat gemäss lit. c) bewilligten Objektkredites und 100'000 Franken überschreiten;</p>		
<p>f) Bewilligung von Nachtragskrediten für Ausgaben, welche der Stadtrat in eigener Kompetenz genehmigt hat und den Betrag von 50'000 Franken überschreiten;</p> <p>g) Bewilligung von Krediten für den Kauf von überbauten oder unüberbauten Grundstücken bis zu 2'000'000 Franken pro Objekt. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte im Rahmen des Landkreditkontos;</p> <p>h) Verkauf und Tausch von überbauten und nicht überbauten Grundstücken mit einem Wert von über 500'000 Franken. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit Strassenbauten und im Rahmen des Landkreditkontos;</p>		



<ul style="list-style-type: none"> <li>i) Abgabe von Land im Baurecht mit einer Fläche über 2'000 m<sup>2</sup>;</li> <li>j) Festsetzung der Besoldung des Stadtmanns und der übrigen Mitglieder des Stadtrates;</li> <li>k) Festsetzung der Sitzungsgelder für die Mitglieder des Rates und der Kommissionen;</li> <li>l) Schaffung neuer und Aufhebung bestehender Aufgabenbereiche;</li> <li>m) Aufnahmen von Obligationenanleihen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>j) Festsetzung der Besoldung des <i>Stadtpräsidiums</i> und der übrigen Mitglieder des Stadtrates;</li> </ul>	<p>Ansonsten wird Art. 31 Ziff. 1 unverändert übernommen.</p>
<p>2. Rechtsetzende Befugnisse:</p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von Reglementen von grundlegender Bedeutung sowie von Reglementen über Gebühren und Beiträge, soweit es sich nicht um Kanzlei-, Kontroll- sowie Benützungsgebühren für einfache Dienstleistungen und die Benutzung gemeindeeigener Anlagen und Einrichtungen handelt.</p> <p>Insbesondere sind dies folgende Reglemente:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) über die Tarife für die Abgabe von Strom, Erdgas und Wasser sowie für den Stadtbus;</li> <li>b) über die Abfallbewirtschaftung;</li> <li>c) über die Kanalisationen und Abwasseranlagen (Kanalisationsreglement);</li> <li>d) über die Beiträge und Gebühren der Elektrizitäts- und Wasserversorgung</li> </ul>	<p>2. Rechtsetzende Befugnisse:</p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von <i>wichtigen Rechtssätzen</i> sowie von Reglementen über Gebühren und Beiträge, soweit es sich nicht um Kanzlei-, Kontroll- sowie Benützungsgebühren für einfache Dienstleistungen und die Benutzung gemeindeeigener Anlagen und Einrichtungen handelt.</p> <p><i>Die Reglemente werden vom Stadtrat in einer öffentlich einsehbaren Liste geführt.</i></p> <p><del><i>Insbesondere sind dies folgende Reglemente:</i></del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><del>a) über die Tarife für die Abgabe von Strom, Erdgas und Wasser sowie für den Stadtbus;</del></li> <li><del>b) über die Abfallbewirtschaftung;</del></li> <li><del>c) über die Kanalisationen und Abwasser-</del></li> </ul>	<p>Die Motionäre möchte eine schlankere Regelung in der Gemeindeordnung. Deshalb soll die (so-wieso nie aktuelle) Aufzählung der Reglemente entfallen.</p> <p>Die ordentliche Gesetzgebungskompetenz liegt beim Gemeinderat. Der Stadtrat erlässt weniger wichtige Rechtssätze in Verordnungen. Zur Abgrenzung zwischen Legislative und Exekutive gibt es Lehre und Rechtsprechung auf Stufe Bund und Kanton.</p> <p>In der Praxis kann der Stadtrat so lange mittels Verordnungen eigenständig legiferieren, bis der Gemeinderat selber ein Reglement erlässt.</p>

<p>sowie an Erschliessungskosten (Perimeter);</p> <p>alt e) aufgehoben</p> <p>e) über das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen (Parkierungsreglement);</p> <p>f) über Fahrzeugabstellplätze und Einstellräume auf privatem Grund (Abstellplatzreglement);</p> <p>g) über die Pensionspreise des Alterszentrums Park und der Parksiedlung Talacker sowie über die Äufnung und die Verwendung der Spezialfinanzierung für neue Wohnformen im Bereich Alterszentrum Park;</p> <p>alt h) aufgehoben</p> <p>h) Geschäftsreglement für den Gemeinderat;</p> <p>i) über die Besoldung der Angestellten;</p> <p>j) über die Pensionskasse und die Vorsorgeleistungen zugunsten der Mitglieder des Stadtrates;</p> <p>k) Baureglement mit Zonenplan;</p> <p>l) über die Bodenpolitik;</p> <p>m) zum Schutzplan Natur- und Kulturobjekte;</p> <p>alt n) aufgehoben</p> <p>n) über die Kulturförderung und den Kulturfonds;</p> <p>o) über die öffentliche Sicherheit;</p> <p>alt p) aufgehoben</p> <p>p) über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund (Videoreglement);</p> <p>alt q) aufgehoben</p> <p>q) über den Erwerb des Bürgerrechts der</p>	<p><i>anlagen (Kanalisationsreglement);</i></p> <p><i>d) über die Beiträge und Gebühren der Elektrizitäts- und Wasserversorgung sowie an Erschliessungskosten (Perimeter);</i></p> <p><i>alt e) aufgehoben</i></p> <p><i>e) über das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen (Parkierungsreglement);</i></p> <p><i>f) über Fahrzeugabstellplätze und Einstellräume auf privatem Grund (Abstellplatzreglement);</i></p> <p><i>g) über die Pensionspreise des Alterszentrums Park und der Parksiedlung Talacker sowie über die Äufnung und die Verwendung der Spezialfinanzierung für neue Wohnformen im Bereich Alterszentrum Park;</i></p> <p><i>alt h) aufgehoben</i></p> <p><i>h) Geschäftsreglement für den Gemeinderat;</i></p> <p><i>i) über die Besoldung der Angestellten;</i></p> <p><i>j) über die Pensionskasse und die Vorsorgeleistungen zugunsten der Mitglieder des Stadtrates;</i></p> <p><i>k) Baureglement mit Zonenplan;</i></p> <p><i>l) über die Bodenpolitik;</i></p> <p><i>m) zum Schutzplan Natur- und Kulturobjekte;</i></p> <p><i>alt n) aufgehoben</i></p> <p><i>n) über die Kulturförderung und den Kulturfonds;</i></p> <p><i>o) über die öffentliche Sicherheit;</i></p> <p><i>alt p) aufgehoben</i></p> <p><i>p) über die Videoüberwachung auf öffent-</i></p>	
--	--	--

<p>Politischen Gemeinde Frauenfeld (Einbürgerungsreglement).</p>	<p><del>lichem Grund (Videoreglement);</del>  <del>alt q) aufgehoben</del>  <del>q) über den Erwerb des Bürgerrechts der Politischen Gemeinde Frauenfeld (Einbürgerungsreglement).</del></p>	
<p>3. Allgemeine Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Beschlussfassung über die Anhebung von Prozessen mit einem Streitwert über 100'000 Franken, unter Vorbehalt von Art. 36 Abs. 6;</li> <li>b) Bewilligung zur Durchführung von Expropriationsverfahren;</li> <li>c) Stellungnahme zu Initiativvorschlägen und Ausarbeitung allfälliger Gegenvorschläge;</li> <li>d) aufgehoben</li> <li>e) aufgehoben</li> <li>f) Beschlussfassung über Ein- und Austritt bei Zweckverbänden;</li> <li>g) Geschäfte anderer Art, die zwar in die Kompetenz des Stadtrates fallen, die er aber wegen ihrer rechtlichen oder finanziellen Bedeutung dem Gemeinderat unterbreiten will.</li> </ul>		

<p>Art. 32<sup>1</sup></p> <p>Vorbehalt des Referendums  Rechtsetzende Erlasse gemäss Artikel 31 Ziffer 2 und finanzielle Beschlüsse des Gemeinderates gemäss Artikel 31 Ziffer 1 lit. a, g, h und i sowie Kreditbewilligungen, die neue einmalige Ausgaben von mehr als 1'000'000 Franken oder neue wiederkehrende von mehr als 100'000 Franken pro Jahr erfordern, unterliegen dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 11.</p>		
<p>C. Stadtrat</p>		
<p>Art. 33</p> <p>Aufgabe</p> <p>1 Der Stadtrat ist die vollziehende Behörde im Sinne des Gemeindeorganisationsgesetzes. Er vertritt die Gemeinde nach aussen.</p> <p>2 Er entscheidet über die Vertretung der Gemeinde in anderen Organisationen.</p>	<p>Art. 33</p> <p>Aufgabe</p> <p>1 <i>Der Stadtrat ist die Exekutive und vertritt die Gemeinde nach aussen.</i></p> <p>2 Er entscheidet über die Vertretung der Gemeinde in anderen Organisationen.</p>	<p>Zeitgemässe und prägnantere Formulierung analog Art. 19 GO.</p>
<p>Art. 34</p> <p>Mitgliederzahl und Konstituierung</p> <p>1 Der Stadtrat besteht aus einem vollamtlich tätigen Stadtmann und vier nebenamtlichen Mitgliedern.</p> <p>2 Er konstituiert sich selbst.</p>	<p>Art. 34</p> <p>Mitgliederzahl und Konstituierung</p> <p>1 Der Stadtrat besteht aus einem vollamtlich tätigen <i>Stadtpräsidium</i> und vier nebenamtlichen Mitgliedern.</p> <p>2 Er konstituiert sich selbst.</p>	

<p>Art. 35<sup>1</sup></p> <p>Sitzungsordnung</p> <p>1 Der Stadtmann ist Vorsitzender des Stadtrates.</p> <p>2 Der Rat hält seine Sitzungen nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden ab.</p> <p>3 Der Stadtschreiber nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.</p>	<p>Art. 35<sup>1</sup></p> <p>Sitzungsordnung</p> <p>1 <i>Das Stadtpräsidium hat an den Stadtratsitzungen den Vorsitz.</i></p> <p>2 Der Rat hält seine Sitzungen nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden ab.</p> <p>3 Der Stadtschreiber nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.</p>	
<p>Art. 36<sup>1</sup></p> <p>Zuständigkeit</p> <p>1 Der Stadtrat leitet und überwacht die Gemeindeverwaltung; er vollzieht die Beschlüsse der Gemeinde und des Gemeinderates.</p> <p>2 Er kann Erlasse des Gemeinderates so weit anpassen, als Änderungen durch höherrangiges Recht gänzlich vorbestimmt werden. Der Gemeinderat ist über Anpassungen zu informieren.</p> <p>3 Er regelt durch eine Verordnung die Aufgaben und Kompetenzen der Verwaltungsabteilungen und Amtsstellen sowie das Vorschlagsrecht der Angestellten.</p> <p>4 Er erlässt Verordnungen und setzt die Tarife für Dienstleistungen fest. Vorbehalten bleiben die Befugnisse des Gemeinderates.</p>	<p>Art. 36<sup>1</sup></p> <p>Zuständigkeit</p> <p>1 Der Stadtrat leitet und überwacht die Gemeindeverwaltung; er vollzieht die Beschlüsse der Gemeinde und des Gemeinderates.</p> <p>2 Er kann Erlasse des Gemeinderates so weit anpassen, als Änderungen durch höherrangiges Recht gänzlich vorbestimmt werden. Der Gemeinderat ist über Anpassungen zu informieren.</p> <p>3 Er regelt durch eine Verordnung die Aufgaben und Kompetenzen der <i>Departemente</i> und Amtsstellen sowie das Vorschlagsrecht der Angestellten.</p> <p>3<sup>bis</sup> <i>Der Stadtrat kann bestimmte Geschäfte den Departementen oder untergeordneten Verwaltungsstellen zur selbständigen Erledigung</i></p>	<p>Gemäss der Reorganisation der Behörden- und Verwaltungsorganisation wurden die Verwaltungsabteilungen in Departemente umbenannt.</p> <p>Übernahme der Vollzugsdelegation gemäss § 48 KV (RB 101).</p>

<p>5 Sodann fallen alle Geschäfte in seine Zuständigkeit, die nach kantonalem Recht, nach der Gemeindeordnung und aufgrund von Gemeindebeschlüssen der Gemeinde zugeordnet sind und für deren Erledigung nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Gemeindeorgans vorgesehen ist.</p> <p>6 Er kann ausserordentliche Massnahmen anordnen, wenn es die zeitliche und/oder sachliche Dringlichkeit erfordert. Er ist jedoch verpflichtet, unverzüglich die Zustimmung des Gemeinderates einzuholen.</p>	<p><i>übertragen, sofern nicht das Gesetz die Zuständigkeit zum Vollzug ausdrücklich regelt. Die Weiterübertragung ist unzulässig.</i></p> <p>4 Er erlässt Verordnungen und setzt die Tarife für Dienstleistungen fest. <i>Diese Erlasse führt er in einer öffentlich zugänglichen Liste.</i> Vorbehalten bleiben die Befugnisse des Gemeinderates.</p> <p>5 Sodann fallen alle Geschäfte in seine Zuständigkeit, die nach kantonalem Recht, nach der Gemeindeordnung und aufgrund von Gemeindebeschlüssen der Gemeinde zugeordnet sind und für deren Erledigung nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Gemeindeorgans vorgesehen ist.</p> <p>6 Er kann ausserordentliche Massnahmen anordnen, wenn es die zeitliche und/oder sachliche Dringlichkeit erfordert. Er ist jedoch verpflichtet, unverzüglich die Zustimmung des Gemeinderates einzuholen.</p>	<p>analog Art. 31 Ziff. 2 GO</p>
<p>Art. 37</p> <p>Finanzkompetenz</p> <p>1 Der Stadtrat beschliesst über gebundene Ausgaben.</p> <p>2 Er kann einmalige, im Voranschlag nicht vorgesehene Aufwendungen bis zu 300'000 Franken und jährlich wiederkehrende bis zu</p>		

<p>30'000 Franken beschliessen. Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmeausfälle bewirken.</p> <p>3 Er kann Nachtragskredite für Ausgaben sprechen, welche er in eigener Kompetenz bewilligt hat, höchstens jedoch bis zum Betrag von 50'000 Franken.</p> <p>4 Er kann Nachtragskredite sprechen, welche 15 Prozent des vom Gemeinderat gemäss Art. 31 Ziff. 1 lit. c) bewilligten Objektkredits nicht überschreiten, höchstens jedoch bis zum Betrag von 100'000 Franken.</p> <p>5 Für den Kauf, Verkauf oder Tausch von überbauten oder unüberbauten Grundstücken kann er bis zu 500'000 Franken pro Objekt beschliessen. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte im Rahmen des Landkreditkontos.</p> <p>6 Er beschliesst die Abgabe von Land im Bau-recht bis zu einer Fläche von 2'000 m<sup>2</sup>.</p> <p>7 Er beschliesst Handänderungen im Rahmen des Reglements über die Bodenpolitik der Gemeinde.</p>		
---	--	--

<p>Art. 38<sup>1</sup></p> <p>Anstellung des Personals Der Stadtrat stellt das Personal der Gemeinde an. Er genehmigt den Stellenplan und ist für die Einreihung gemäss Besoldungsreglement zuständig.</p>		
<p>Art. 39</p> <p>Fachkommissionen Der Stadtrat wählt die Fachkommissionen. Er berücksichtigt bei deren Zusammensetzung unterschiedliche Auffassungen.</p>		
<p>Art. 40<sup>1</sup></p> <p>Unterschrift für die Gemeinde Die rechtsgültige Unterschrift für die Gemeinde und für den Stadtrat wird kollektiv durch Stadtmann und Stadtschreiber oder deren Stellvertretung abgegeben.</p>	<p>Art. 40<sup>1</sup></p> <p>Unterschrift für die Gemeinde Die rechtsgültige Unterschrift für die Gemeinde und für den Stadtrat wird kollektiv durch <i>Stadtpräsidium</i> und Stadtschreiber oder deren <i>Stellvertretungen</i> abgegeben.</p>	
<p><i>D. Verwaltung</i></p>		
<p>Art. 41<sup>1</sup></p> <p>Verwaltungsabteilungen 1 Der Stadtrat regelt die Organisation und die Kompetenzen der Verwaltung in einer Verordnung. 2 aufgehoben</p>	<p>Art. 41<sup>1</sup></p> <p><i>Departemente</i> 1 Der Stadtrat regelt die Organisation und die Kompetenzen der Verwaltung in einer Verordnung. 2 aufgehoben</p>	<p>Nur Anpassung der Marginalie</p>



<p>Art. 42<sup>1</sup></p> <p>Zuteilung der Abteilungen</p> <p>1 Jedes Mitglied des Stadtrates steht einer oder mehreren Verwaltungsabteilungen vor.</p> <p>2 Der Stadtrat beschliesst für jede Amtsdauer die Zuteilung der Verwaltungsabteilungen und ordnet die Stellvertretung. Bei Ersatzwahlen während der Amtsperiode kann er eine Neuzuteilung vornehmen.</p> <p>3 Der Stadtammann steht dem Finanzwesen vor.</p>	<p>Art. 42<sup>1</sup></p> <p>Zuteilung der <i>Departemente</i></p> <p>1 Jedes Mitglied des Stadtrates steht einem oder mehreren <i>Departementen</i> vor.</p> <p>2 Der Stadtrat beschliesst für jede Amtsdauer die Zuteilung der <i>Departemente</i> und ordnet die Stellvertretung. Bei Ersatzwahlen während der Amtsperiode kann er eine Neuzuteilung vornehmen.</p> <p>3 <i>Das Stadtpräsidium</i> steht dem Finanzwesen vor.</p>	
<p>Art. 43</p> <p>Vorläufige Anordnung</p> <p>In dringenden Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, kann der jeweilige Abteilungsvorstand, nach Rücksprache mit dem Stadtammann, vorläufige Anordnungen und Verfügungen treffen. Der Stadtrat ist unverzüglich zu orientieren.</p>	<p>Art. 43</p> <p>Vorläufige Anordnung</p> <p>In dringenden Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, kann der jeweilige <i>Departementenvorstand</i>, nach Rücksprache mit dem <i>Stadtpräsidium</i>, vorläufige Anordnungen und Verfügungen treffen. Der Stadtrat ist unverzüglich zu orientieren.</p>	

<p><i>E. Kommissionen</i></p>		
<p>Art. 44</p> <p>Arten von Kommissionen Es bestehen folgende Arten von Kommissionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) auf übergeordnetem Recht beruhende Kommissionen;</li> <li>b) parlamentarische Kommissionen des Gemeinderates;</li> <li>c) Fachkommissionen des Stadtrates und der Verwaltung.</li> </ul>		
<p>Art. 45<sup>1,2</sup></p> <p>Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis Folgende Kommissionen entscheiden selbständig:</p> <p>1. vom Gemeinderat gewählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Flurkommission, bestehend aus zwei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern des Gemeinderates und dem Vorstand der zuständigen Verwaltungsabteilung als Vorsitzendem;</li> <li>b) die Fürsorgebehörde, bestehend aus acht Mitgliedern und dem Vorstand der zuständigen Verwaltungsabteilung als Vorsitzendem;</li> <li>c) die Vormundschaftsbehörde, bestehend aus drei Mitgliedern des Gemeinderates, dem Vormundschafts-</li> </ul>	<p>Art. 45<sup>1,2</sup></p> <p>Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis Folgende Kommissionen entscheiden selbständig:</p> <p>1. vom Gemeinderat gewählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Flurkommission, bestehend aus zwei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern des Gemeinderates und dem Vorstand des zuständigen <i>Departementes</i> als Vorsitzendem;</li> <li>b) die Fürsorgebehörde, bestehend aus acht Mitgliedern und dem Vorstand des zuständigen <i>Departementes</i> als Vorsitzendem.</li> <li>c) <i>aufgehoben</i></li> </ul>	<p>Die Aufgaben der Vormundschaftsbehörde hat die KESB übernommen.</p>

<p>sekretär und dem Vorstand der zuständigen Verwaltungsabteilung als Vorsitzendem.</p> <p>2. vom Stadtrat gewählt:</p> <p>a) die Schlichtungsbehörde für Mietverhältnisse;</p> <p>b) aufgehoben</p> <p>c) die Kulturkommission, bestehend aus zwei Mitgliedern des Gemeinderates, vier fachkundigen Personen und dem Vorstand der zuständigen Verwaltungsabteilung als Vorsitzendem.</p>	<p>2. vom Stadtrat gewählt:</p> <p>a) die Schlichtungsbehörde für Mietverhältnisse;</p> <p>b) aufgehoben</p> <p>c) die Kulturkommission, bestehend aus zwei Mitgliedern des Gemeinderates, vier fachkundigen Personen, <i>einer Jugendvertretung</i> und dem Vorstand <i>des</i> zuständigen <i>Departementes</i> als Vorsitzendem.</p>	<p>In den stadträtlichen Kommissionen hat es in der Regel eine Jugendvertretung. Dies ist aktuell auch bei der Kulturkommission so und soll neu explizit in der GO festgehalten werden.</p>
<p>Art. 45a<sup>1</sup></p> <p>Einbürgerungskommission</p> <p>1 Der Gemeinderat wählt eine Einbürgerungskommission mit selbständiger Entscheidungsbefugnis, bestehend aus 13 Mitgliedern. Mindestens sechs Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören.</p> <p>2 Der Gemeinderat regelt das Einbürgerungsverfahren und die Kriterien in einem Reglement.</p>		
<p>Art. 46</p> <p>Geschäftsprüfungskommission</p> <p>1 Der Gemeinderat wählt folgende drei Ge-</p>	<p><i>aufgehoben</i></p>	<p>In Art. 9 und 10 GsRGR geregelt.</p>

<p>schäftsprüfungskommissionen, bestehend aus je sieben Mitgliedern:</p> <p>a) die Kommission "Finanzen und Administration";  b) die Kommission "Bau, Werke, Umwelt";  c) die Kommission "Gesellschaft und Sicherheit".</p> <p>Sie beraten die Geschäfte des Gemeinderates, überprüfen Voranschlag, Geschäftsbericht und Rechnungen in ihrem Bereich und stellen dem Rat Antrag.</p> <p>2 Bei ausserordentlich anspruchsvollen Geschäften kann das Büro des Gemeinderates, nach Rücksprache mit dem Stadtrat, für einzelne Mitglieder besondere Entschädigungen festlegen.</p>		
<p>Art. 47</p> <p>Fachkommissionen des Stadtrates und der Verwaltung</p> <p>1 Die Fachkommissionen werden in der Regel vom Vorstand der zuständigen Abteilung präsiert.</p> <p>2 Jede Verwaltungsabteilung kann mit Zustimmung des Stadtrates Fachkommissionen für die Behandlung besonderer Probleme der Abteilung einsetzen.</p>	<p><i>aufgehoben</i></p>	<p>Dies soll in die alleinige Regelungskompetenz des Stadtrates fallen. Er hat dies in seiner Verwaltungsverordnung bereits geregelt (gestützt auf Art. 36 Abs. 3 GO).</p>

<p>Art. 48</p> <p>Amtdauer der Kommissionen</p> <p>Die Kommissionen gemäss Art. 45 - 47 werden für jene Zeitdauer gewählt, die sie für die Bewältigung ihrer Aufgabe benötigen, längstens aber bis zum Ablauf der gesetzlichen Amtdauer der Gemeindebehörden.</p>	<p><i>aufgehoben</i></p>	<p>Die Amtdauer der Kommissionen ist in Art. 14 GO bereits geregelt.</p>
<p>Art. 49</p> <p>Kommissionsprotokolle und -sekretariate</p> <p>Protokollführung und Sekretariatsarbeiten der Kommissionen des Gemeinderates werden durch die Stadtkanzlei besorgt. Bei den übrigen Kommissionen regelt der Stadtrat oder der Abteilungsvorstand Protokollführung und Sekretariat.</p>	<p><i>aufgehoben</i></p>	<p>Betreffend dem Gemeinderat und seinen Kommissionen ist dies in Art. 8a Ziff. 4 und 14b GsGR geregelt.</p> <p>Bei den übrigen Kommissionen obliegt die Organisation dem Stadtrat. Er hat dies in seiner Verwaltungsverordnung bereits geregelt (gestützt auf Art. 36 Abs. 3 GO).</p>
<p><i>F. Wahlbüro</i></p>		
<p>Art. 50</p> <p>Organisation</p> <p>1 Das Wahlbüro besteht aus dem Stadtmann als Vorsitzendem, dem Stadtschreiber als Aktuar und 40 Mitgliedern.</p> <p>2 Es leitet die durch die Urne vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen und stellt die Ergebnisse fest.</p>	<p>Art. 50</p> <p>Organisation</p> <p>1 Das Wahlbüro besteht aus dem <i>Stadtpräsidium</i> als Vorsitzendem, dem Stadtschreiber als Aktuar und 40 <i>vom Gemeinderat gewählten</i> Mitgliedern.</p> <p>2 Es leitet die durch die Urne vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen und stellt die Ergebnisse fest.</p>	<p>ergänzt, da Art. 30 GO aufgehoben werden soll</p>

<p>Art. 51</p> <p>Aufstellung der Urnen Der Stadtrat bestimmt die Standorte der Urnen und die Öffnungszeiten.</p>		
<b>IV. Gemeindebetriebe</b>		
<p>Art. 52<sup>1</sup></p> <p>Gemeindebetriebe</p> <p>1 Die Gemeinde führt in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung folgende Betriebe:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) Werkbetriebe; b) Alterszentrum Park.</p> <p>2 Die Reinigung des Abwassers sowie die Abfallentsorgung erfolgen im Rahmen der entsprechenden Zweckverbände.</p> <p>3 Bei den Werkbetrieben, der Abfallentsorgung sowie der Abwasserreinigung sind die Einnahmen bzw. Erträge so festzulegen, dass die notwendigen Abschreibungen und Rückstellungen sowie die Verzinsung der Darlehen und des Dotationskapitals gewährleistet sind.</p> <p>4 Die Tarife für das Alterszentrum Park sind jährlich so festzusetzen, dass sie mindestens die Betriebskosten decken.</p>		

<p>5 Die Tarife für die Parksiedlung Talacker (Betriebszweig des Alterszentrums Park) haben die betriebswirtschaftlichen Vollkosten zu decken.</p>		
<p><b>V. Pensionskasse</b></p>		
<p>Art. 53</p> <p>Personalvorsorge Die Gemeinde versichert ihre Angestellten und die Mitglieder des Stadtrates gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. Die Kosten der Versicherung werden von der Gemeinde und den Versicherten gemeinsam getragen.</p>		
<p><b>VI. Finanzhaushalt</b></p>		
<p>Art. 54<sup>1</sup></p> <p>Buchführung Die Buchführung hat gemäss der Gesetzgebung über das Rechnungswesen der Gemeinden zu erfolgen. Betriebe gemäss Art. 52 Abs. 1 können branchenübliche Rechnungslegungsvorschriften anwenden.</p>	<p><i>aufgehoben</i></p>	<p>Gemäss Auskunft des DFS gilt die RRV über das Rechnungswesen der Gemeinden auch für die WBF und das AZP. Die Regelungskompetenz der Stadt beschränkt sich auf die Kontenpläne und die Abschreibungssätze. Dies soll jedoch nicht auf Verfassungsstufe geregelt werden.</p> <p>Dieser Artikel wird somit aufgrund des übergeordneten Rechts obsolet.</p>

<p>Art. 55</p> <p>Rechnungsprüfung</p> <p>1 Die Rechnung wird geprüft durch:</p> <p>a) die von der Gemeinde gewählte Rechnungsprüfungskommission von sieben bis neun Mitgliedern aufgrund des Gemeindeorganisationsgesetzes, der auch Mitglieder des Gemeinderates angehören können;</p> <p>b) eine private Revisionsorganisation aufgrund eines Auftrages des Stadtrates.</p> <p>2 Die Revisionen haben unabhängig voneinander zu erfolgen.</p> <p>3 Die Revisionsorgane erstatten dem Stadtrat zuhanden des Gemeinderates und der Gemeinde Bericht über ihre Tätigkeiten und Feststellungen.</p>	<p>Art. 55</p> <p>Rechnungsprüfung</p> <p>1 Die Rechnung wird geprüft durch:</p> <p>a) die von der Gemeinde gewählte Rechnungsprüfungskommission von sieben bis neun Mitgliedern aufgrund des Gemeindeorganisationsgesetzes, der auch Mitglieder des Gemeinderates angehören können;</p> <p>b) eine private Revisionsorganisation aufgrund eines Auftrages des Stadtrates.</p> <p>2 Die Revisionen haben unabhängig voneinander zu erfolgen.</p> <p>3 Die Revisionsorgane erstatten dem Stadtrat zuhanden des Gemeinderates und der Gemeinde Bericht über ihre Tätigkeiten und Feststellungen.</p> <p>4 <i>Im Übrigen gilt das kantonale Recht.</i></p>	<p>In der Verordnung des Regierungsrates zum Rechnungswesen der Gemeinden (RB 131.21) sind die Aufgaben und der Umfang sowie die Berichterstattung ausführlich geregelt (§§ 58 – 61).</p>
--	---	---



Art. 56<sup>1</sup>

Voranschlag

- 1 Die für den Gemeindehaushalt erforderlichen Mittel und Kredite der Laufenden Rechnung sowie die Abschreibungen gemäss der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden werden über den jährlichen Voranschlag bewilligt. Für die Investitionsrechnung gilt Art. 56a.
- 2 Im Voranschlag sind auch jene Budgetpositionen aufzuführen, welche mit einer separaten Botschaft genehmigt worden sind oder Projektkosten darstellen.
- 3 Der Stadtrat unterbreitet dem Gemeinderat jährlich einen Finanzplan für die kommenden drei Jahre zur Kenntnisnahme. Dieser ergänzt den Voranschlag und informiert über die zukünftigen finanziellen Verpflichtungen der Gemeinde.

<p>Art. 56a<sup>1</sup></p> <p>Investitionsrechnung</p> <p>1 Alle in der Investitionsrechnung aufgeführten Ausgaben bedürfen eines Beschlusses des zuständigen Organs.</p> <p>2 Sind der Gemeinderat oder die Stimmberechtigten für eine Ausgabebewilligung zuständig, legt der Stadtrat zusammen mit seinem Antrag eine Botschaft vor. Ausgenommen sind Ausgaben für den Unterhalt im Zusammenhang mit Strassenbauten, Kanalisationen und die betriebsnotwendigen Anlagen der Werkbetriebe.</p>		
<p>Art. 56b<sup>1</sup></p> <p>Gebundene Ausgaben</p> <p>Als gebunden gelten Ausgaben, die sich aus rechtlichen Verpflichtungen der Gemeinde ergeben und wenn sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt.</p>		
<p>Art. 57</p> <p>Einmalige und wiederkehrende Ausgaben</p> <p>Hat ein Geschäft sowohl einmalige als auch wiederkehrende Ausgaben zur Folge, bestimmt sich die Zuständigkeit für die Krediterteilung nach der Gesamtheit der voraussichtlichen Ausgaben, die innert zehn Jahren nach Beginn der ersten Leistung erforderlich werden.</p>		

<p>Art. 58</p> <p>Übernahme von Rechten und Pflichten Übernimmt die Gemeinde neue Rechte oder Pflichten, bestimmt sich die Zuständigkeit für die Krediterteilung nach der Gesamtheit der voraussichtlichen Ausgaben, die innert zehn Jahren nach der Übernahme erforderlich werden.</p>		
<p>Art. 59</p> <p>Folgekosten Sämtliche finanzwirksamen Vorlagen, über die das Volk abstimmt, müssen die voraussichtlichen Folgekosten für zehn Jahre ausweisen.</p>		
<p><b>VII. Rechtsmittel</b></p>		
<p>Art. 60</p> <p>Weiterzug von Entscheiden der Verwaltungsabteilungen</p> <p>1 Gegen Entscheide der Verwaltungsabteilungen kann Rekurs geführt werden.</p> <p>2 Die Rekurschrift ist innert 20 Tagen seit der Eröffnung des angefochtenen Entscheides dem Stadtrat unterzeichnet und im Doppel einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen.</p> <p>3 Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung, sofern nicht die Verwaltungsabteilung aus be-</p>	<p>Art. 60</p> <p>Weiterzug von Entscheiden der <i>Departemente</i></p> <p>1 Gegen Entscheide der <i>Departemente</i> kann Rekurs geführt werden.</p> <p>2 <i>Das Rekursverfahren richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.</i></p> <p>3 <i>aufgehoben</i></p>	<p>Analog Art. 12 GO soll hier auf die kantonale Regelung verwiesen werden (Verwaltungsrechtspflegegesetz, RB 170.1).</p>

<p>sonderen Gründen die Vollstreckbarkeit anordnet. Der Stadtrat kann einen gegenteiligen Entscheid treffen.</p>		
<p>Art. 61</p> <p>Weiterzug von Entscheiden der Gemeindebehörden</p> <p>1 Gegen Entscheide des Gemeinderates, des Stadtrates und der Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis kann Rekurs geführt werden.</p> <p>2 Die Rekurschrift ist innert 20 Tagen seit der Eröffnung des angefochtenen Entscheides unterzeichnet und im Doppel bei der nach kantonalem Recht zuständigen Instanz einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufzuführen.</p>	<p>Art. 61</p> <p>Weiterzug von Entscheiden der Gemeindebehörden</p> <p>1 Gegen Entscheide des Gemeinderates, des Stadtrates und der Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis kann Rekurs geführt werden.</p> <p>2 <i>Das Rekursverfahren richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Verwaltungspflege.</i></p>	<p>Analog Art. 60 GO soll hier auf die kantonale Regelung verwiesen werden (Verwaltungsrechtspflegegesetz, RB 170.1).</p>

<b>VIII. Schlussbestimmungen</b>		
<p>Art. 62</p> <p>Inkraftsetzung</p> <p>1 Diese Gemeindeordnung wird nach Annahme durch das Volk und Genehmigung durch den Regierungsrat vom Stadtrat in Kraft gesetzt.</p> <p>2 Das Organisationsreglement vom 30. November 1977 und alle weiteren mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden Vorschriften werden dadurch aufgehoben.</p>		